

99010021017000

# Beschleunigtes Fachkräfteverfahren zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis Bewilligung

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011379/S100002>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99010021017000
Leistungsbezeichnung I	Beschleunigtes Fachkräfteverfahren zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis Bewilligung
Leistungsbezeichnung II	Beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausländische Fachkräfte, HWC, Fachkräfteverfahren, 81a-Verfahren, Durchführung von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsausbildung, Ausländische Fachkraft mit akademischer Ausbildung, Ausländische qualifizierte Beschäftigte, Ausländische

Modul	Sachverhalt
	Fachkraft mit Berufsausbildung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	§ 81a Aufenthaltsgesetz
Teaser	Wenn Sie als Arbeitgeber eine Fachkraft aus einem Drittstaat anstellen möchten, können Sie in Vollmacht der ausländischen Fachkraft ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen.
Volltext	<p>Ein Arbeitgeber kann in Vollmacht einer im Ausland befindlichen Fachkraft ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren (§ 81a Aufenthaltsgesetz) beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen für Einreise</li> <li>• Anerkennung ausländischer Berufs- oder Hochschulabschluss</li> <li>• Einholung Zustimmung Bundesagentur für Arbeit</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachkraft erhält innerhalb von 3 Wochen Termin bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (für Beantragung Visum)</li> <li>• weitere 3 Wochen bis Ausstellung Visum</li> <li>• Einreise von Familienmitgliedern möglich, wenn zeitgleich oder im zeitlichen Zusammenhang (innerhalb von 6 Monaten)</li> </ul>
Erforderliche Unterlagen	Für eine einzelfallbezogene Beratung sind zunächst

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollmacht der ausländischen Person</li> <li>• ggf. zuzüglich Vollmacht, aus der sich die Vertretungsbefugnis für den Arbeitgeber ergibt</li> <li>• Farbkopie des Nationalpasses der ausländischen Person</li> <li>• Abschlusszeugnis/Ausbildungsnachweis</li> </ul>
Voraussetzungen	- Ausländische Person befindet sich im Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder rechtmäßig in einem Drittstaat
Kosten	Gebühr: 411€ 411,00 Euro.
Verfahrensablauf	Das Hamburg Welcome Center for Professionals (HWCP) berät Arbeitgeber zum beschleunigten Fachkräfteverfahren und den vorzulegenden Unterlagen. Dies umfasst auch eine Beratung zu einem im zeitlichen Zusammenhang geplanten Nachzug von Familienangehörigen.
Bearbeitungsdauer	Im beschleunigten Fachkräfteverfahren gelten gesetzliche Bearbeitungsfristen: • Im Anerkennungsverfahren entscheidet die zuständige Stelle innerhalb von zwei Monaten über den Antrag. Eine einmalige Verlängerung ist möglich; diese muss rechtzeitig begründet werden. • Die Bundesagentur für Arbeit entscheidet innerhalb einer Woche über die Zustimmung zur Beschäftigung. • Die deutsche Auslandsvertretung vergibt bei Vorlage der Vorabzustimmung innerhalb von drei Wochen einen Termin zur Beantragung des Visums und entscheidet in der Regel innerhalb von drei weiteren Wochen über das Visum.
Frist	<a href="https://welcome.hamburg.de/hwc/14888948/beschleunigtes-verfahren/">https://welcome.hamburg.de/hwc/14888948/beschleunigtes-verfahren/</a> <a href="https://welcome.hamburg.de/hwc/14888948/beschleunigtes-verfahren/">https://welcome.hamburg.de/hwc/14888948/beschleunigtes-verfahren/</a>
weiterführende Informationen	<a href="https://welcome.hamburg.de/hwc/14888948/beschleunigtes-verfahren/">https://welcome.hamburg.de/hwc/14888948/beschleunigtes-verfahren/</a> <a href="https://welcome.hamburg.de/hwc/14888948/beschleunigtes-verfahren/">https://welcome.hamburg.de/hwc/14888948/beschleunigtes-verfahren/</a>
Hinweise	Das beschleunigte Fachkräfteverfahren richtet sich an

## Modul

## Sachverhalt

ausländische Personen, die zu einem Aufenthaltzweck des Aufenthaltsgesetzes nach:

- § 16a (Berufsausbildung/betriebliche Weiterbildung),
- § 16d (Durchführung von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen),
- § 18a (Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung),
- § 18b (Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung) oder
- § 18c Absatz 3 (Beschäftigung als hochqualifizierte Fachkraft mit akademischer Ausbildung) einreisen wollen oder
- an sonstige qualifizierte Beschäftigte.

## Rechtsbehelf

### Kurztext

Ein Arbeitgeber kann in Vollmacht einer im Ausland befindlichen Fachkraft ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren (§ 81a Aufenthaltsgesetz) beantragen.

- aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen für Einreise
- Anerkennung ausländischer Berufs- oder Hochschulabschluss
- Einholung Zustimmung Bundesagentur für Arbeit
- Fachkraft erhält innerhalb von 3 Wochen Termin bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (für Beantragung Visum)
- weitere 3 Wochen bis Ausstellung Visum
- Einreise von Familienmitgliedern möglich, wenn zeitgleich oder im zeitlichen Zusammenhang (innerhalb von 6 Monaten)

### Ansprechpunkt

### Zuständige Stelle

Behörde für Inneres und Sport

### Formulare

### Ursprungsportal

Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg  
(Currently this link is only available in german)